

Informationen zur „risikobewertungsbasierten Anpassung der Probennahmeplanung für eine Trinkwasserversorgungsanlage (RAP)“

Was ist die risikobewertungsbasierte Anpassung der Probennahmeplanung für eine Trinkwasserversorgungsanlage (RAP)?

Auf der Grundlage einer Risikobewertung kann der Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage beim Gesundheitsamt die Genehmigung einer Probennahmeplanung beantragen, die nach Umfang und Häufigkeit der Untersuchungen von denen abweicht, welche er im Normalfall durchführen müsste.

Für welche Anlagen gilt die RAP?

Für so genannte „zentralen Wasserwerke“ (Anlage nach § 3 Abs. a TrinkwV) und „dezentralen kleinen Wasserwerke“ (Anlage nach § 3 Abs. b TrinkwV)

Was ist, wenn ich Trinkwasser einkaufe und mein Lieferant eine RAP hat, sind dann meine Untersuchungen automatisch auch reduziert?

Nein. Jeder der eine Reduzierung des Umfangs und der Häufigkeit seiner Untersuchungen des Trinkwassers möchte, sollte eine RAP anstreben.

Gibt es Parameter, die nicht reduziert werden können?

Ja, die gibt es. Für folgende Parameter ist eine Reduzierung nicht möglich:

- Escherichia coli
- Enterokokken
- Clostridium perfringens (einschließlich Sporen)
- Coliforme Bakterien
- Geruchsschwellenwert
- Geschmack
- Koloniezahl bei 22 °C
- Koloniezahl bei 36 °C
- Organisch gebundener Kohlenstoff (TOC)

Ab wann muss nach der neuen Trinkwasserverordnung spätestens beprobt werden?

Die Untersuchungen nach neuer Trinkwasserverordnung (Inkrafttreten 09.01.2018) müssen spätestens zum 01.01.2019 umgesetzt werden.

Was ist mit bestehenden Reduzierungen, die das Gesundheitsamt vor dem 08.01.2018 getroffen hat?

Eine vom Gesundheitsamt bestimmte Verringerung der Häufigkeit von Untersuchungen oder die Herausnahme eines oder mehrerer Parameter aus dem Umfang der Untersuchungen hat längstens bis zum 31.12.2018 Bestand.

Welche Unterlagen benötige ich für die Genehmigung der Probeplanung basierend auf einer Risikobewertung?

Einen formlosen Antrag auf Genehmigung der vorgelegten Probeplanung, welche mit Hilfe einer Risikobewertung erstellt worden ist.

Was muss ich bei der Erstellung einer Risikobewertung beachten?

Die Risikobewertung muss

- a. von einer Person vorgenommen werden, die über hinreichende Fachkenntnisse über entsprechende Wasserversorgungssysteme verfügt und durch einschlägige Berufserfahrung oder durch Schulung eine hinreichende Qualifikation für das Risikomanagement im Trinkwasserbereich hat,
- b. sich an den allgemeinen Grundsätzen für eine Risikobewertung entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik orientieren. Dieses wird vermutet, wenn DIN EN 15975-2 eingehalten worden ist.
- c. die Ergebnisse kostenfrei zugänglicher amtlicher Untersuchungen im Wassereinzugsgebiet berücksichtigen.
- d. schriftlich in einem Risikobewertungsbericht niedergelegt werden, der dem Gesundheitsamt vorgelegt wird und insbesondere Folgendes enthält:
 - eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Risikobewertung
 - einen Vorschlag zur Anpassung der Probennahmeplanung für die betroffene Wasserversorgungsanlage
 - eine Anlage, die für die Information der betroffenen Verbraucher nach § 21 Abs. 1 TrinkwV geeignet ist.

Wie lange ist die Risikobewertung/Genehmigung des Gesundheitsamtes gültig?

Eine erteilte Genehmigung der risikobasierten Probennahme gilt für die Dauer von fünf Kalenderjahren. Sie kann auf Antrag um jeweils weitere fünf Kalenderjahre verlängert werden, wenn aufgrund einer Untersuchung aller Parameter der Gruppe A und B sowie einer erneuten Risikobewertung dargelegt wird, dass die Voraussetzungen für die Genehmigung vorliegen.

An wen kann ich mich für weitere Fragen wenden?

Für weitere Fragen steht Ihnen Ihr Gesundheitsamt des Rheinisch-Bergischen Kreises mit der Abteilung „Amtsärztlicher Dienst mit Infektionsschutz und Hygiene“ gerne zur Verfügung.

Telefon: 02202 / 13 22 21

E-Mail: gesundheitsamt@rbk-online.de

Internet: www.rbk-direkt.de